

# Aktuelle Herausforderungen für die Kleinwasserkraft

FAH, Restwasser und nicht durchführbare Auflagen

RA Dr. Tatjana Katalan

Rechtsanwältin und Partnerin Head *Industry Group Energy & Resources* 

DORDA Rechtsanwalts GmbH Wien – Graz – Klagenfurt

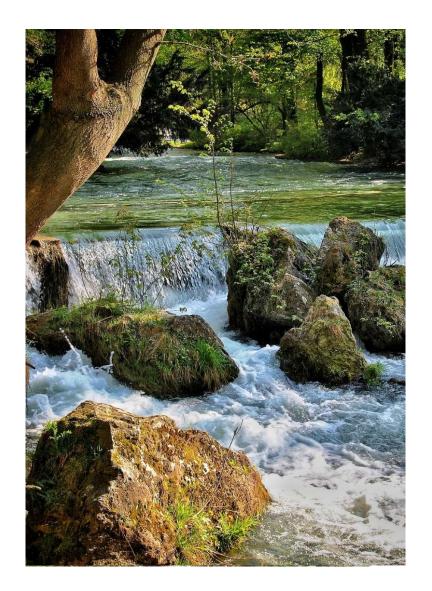
Oktober 2025



### Status quo

#### WRRL 2000/60/EG

- Verschlechterungsverbot
- Verbesserungsgebot



### Status quo



#### **Zustandsbewertung:**

- Sehr gut: § 12 QZV Ökologie

- Gut: § 13 QZV Ökologie

#### **Einteilung:**

- OWK
  - · als administrativer Begriff
  - · einheitlichen und bedeutenden Abschnitt
  - 500-m-Abschnitte
- Keine verbindliche Einteilung NGP

### Herausforderungen

#### **Durchgängigkeit - FAH**

hohe Investitionen

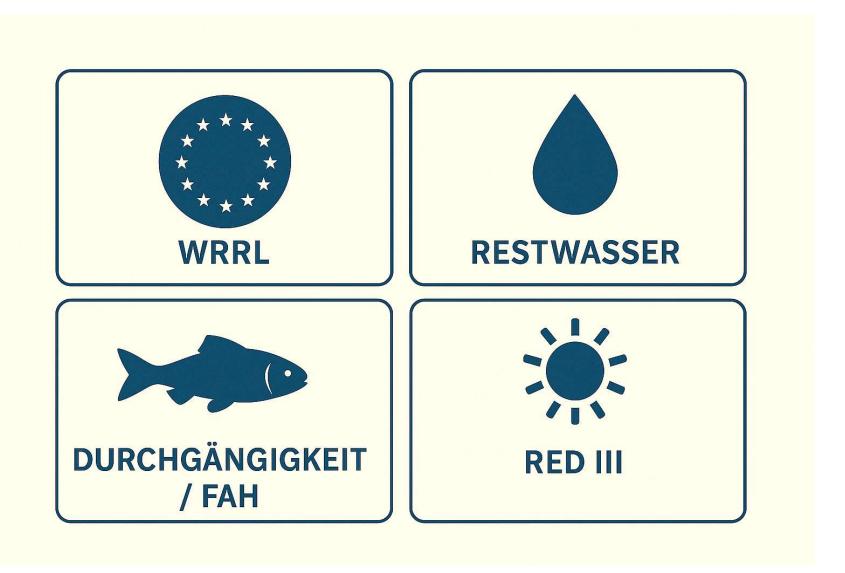
#### (Erhöhte) Restwasserabgabe

• Ertrags- und damit wirtschaftliche Einbußen



S

### Herausforderungen



### Zwei zentrale Regelwerke

#### **BML-Leitfaden**

- Technische Vorgaben für Planung und Bau
- Planungsgrundlage

#### **RL Woschitz**

- Bewertung Funktionsfähigkeit nach Bau
- biotische Beurteilungskriterien (zB eine gewisse Anzahl einer gewissen Art von Fischen, die nachweislich die FAH nutzen)

### Vorschreibung RL Woschitz:

- bei Genehmigung
- Sanierungsverordnung Vorlage Projekt
- § 21a Verfahren Vorlage Projekt
- Wiederverleihung

### Auflagenvorschreibung Woschitz

Für die Funktionsfähigkeit der FAH ist ein zönotischer Nachweis auf Basis des Qualitätselements Fische von einer hierzu befugten Person zu erbringen. Die Bewertung der Funktionsfähigkeit der FAH hat nach RL WOSCHITZ et al. (2003) zu erfolgen.

Nach Fertigstellung ist eine Befischung im Ober- und Unterwasser It. Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 - Fische und "Mindestanforderung bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen (FMH) und Bewertung der Funktionsfähigkeit" (Woschitz et. al 2003) durchzuführen.

### → Funktionskontrolle ex post

#### Folgen:

#### Fachlich:

- RL Woschitz Widerspruch in sich; siehe zB Gutachten Prof Mader
- Evaluierung der FAH-Bewertungsmethodik Woschitz et al. 2020 des BM LuF, Regionen und Wasserwirtschaft, 2024

#### Rechtlich:

- Unbestimmt § 59 AVG
- Nicht umsetzbar
- Nicht vollstreckbar

#### Folgen:

- Hohe Kosten (ohne messbaren Nutzen)
- Nachweis nicht erbringbar mit offenem Ausgang (Rechtsstreit mit Behörde, keine Kollaudierung, Anpassung erforderlich ...)
- Letztlich technische Unmöglichkeit der Erfüllung
- Rechtlich –Neugenehmigung erforderlich?

→ hohe Rechtsunsicherheit

### Lösungsansätze

Genehmigung und Kollaudierung wie projektiert

- Nachweis Nichteinhaltung Stand der Technik bei Behörde
- Anpassung § 21a
- Sanierungs-VO

Konkretere Auflage

• Allfällige Anpassung bereits vorschreiben

Anpassung RL Woschitz samt konkrete Auflagenvorschreibung

- Gewässertyp-spezifische Anforderungen definieren
- Biologisch realistische Zielarten festlegen
- Einheitliche, nachvollziehbare Methodik schaffen

## 2. Herausforderung Restwasser

- Sanierungsverordnung
- § 21a Verfahren
- Neugenehmigung
- > § 104a WRG
  - Abwägung öffentlicher Interessen
  - Ertragseinbußen bei Stromerzeugung vs Zielerreichung
  - > Öffentliches Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie

### 2. Herausforderung Restwasser

### Erleichterung: RED III?

• Art 16f: 💯

Überragendes öffentliches Interesse bei der Abwägung nach Interessen nach der WRRL

#### Erwägungsgrund 34:

Die in **WRRL festgelegten Verpflichtungen gelten weiterhin** für Wasserkraftwerke, auch für den Fall, dass wenn ein MS beschließt, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie im Zusammenhang mit Wasserkraft auszuweisen, um sicherzustellen, dass eine potenzielle nachteilige Auswirkung auf das oder die betreffenden Gewässer gerechtfertigt ist und dass alle einschlägigen Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### Art 15c (Beschleunigungsgebiete):

MS können Wasserkraftwerke ausnehmen

MS sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß ... Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a **Ziffer i** der WRRL eingehalten werden und **keine Verschlechterung eintritt** und **ein guter ökologischer Zustand** oder ein gutes ökologisches Potenzial erreicht wird.

### 2. Herausforderung Restwasser

Erleichterung: RED III?

#### VwGH Ra 2024/07/0181:

- > Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL RED III Lösung eines Zielkonfliktes zwischen der RED III einerseits und qualitativen Zielen der WRRL andererseits
- sogar bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in den entsprechenden Plänen "geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen" festzulegen sind, die (unter anderem) … sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß [...] Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der WRRL eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erreicht wird
- kein Zweifel, dass auch vor dem Hintergrund der RL RED III die qualitativen Ziele der WRRL (Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands der Oberflächengewässer) weiter relevant sind

### Erleichterung: Entwurf EABG?

- Grundprinzip EABG: "one-stop-shop", Verfahren bei LH
- Ausnahme Wasserkraftanlagen (§ 6 Abs 4 bis 5):
  - **teilkonzentriertes Verfahren** Konzentration für alle Bewilligung <u>mit Ausnahme des WRG</u>, bleibt nach WRG zuständige Behörde (BH / LH)
  - Vollkonzentration grstzl auf Antrag möglich (wenn voraussichtlich mehrere – also mindestens drei – Genehmigungen erforderlich sind)
- Wiederverleihung zur Gänze ausgenommen
  - Verweis auf UVP-G Kommentierung, wonach als Genehmigung einer bestehenden Anlage keine UVP-Pflicht, weil nicht vom Anhang erfasst
  - Verfehlt: Repowering von Bestandsanlagen erfasst

### Erleichterung: Entwurf EABG

#### § 24 EABG – Genehmigungsvoraussetzungen

#### • Abs 2:

- <u>nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften</u> im Genehmigungsverfahren eine Interessenabwägung durchzuführen ...
- ist von überragendem öffentlichen Interesse an Vorhaben der Energiewende auszugehen
- auch maßgebliche Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit zu beachten

#### • Abs 4:

• <u>bei Vorhaben der Energiewende</u>, Schutzgüter Landschaftsbild etc nicht zu berücksichtigen

### Kontakt Dr. Tatjana Katalan

+43 664 9629645 tatjana.katalan@dorda.at

#### **Vienna**

Universitätsstraße 10 1010 Wien +43 1 533 4795 0

### **Klagenfurt**

Palais Sterneck Sterneckstraße 19 9020 Klagenfurt

#### Graz

Joanneumring 22
Eingang Neutorgasse 57
8010 Graz
+43 316 207 950

### DORDA



Best National Law Firm in Europe for Women in Business Law

Women in Business Law Awards Europe 2020



**Deal of the Year, Austria**CEE Legal Matters 2019



Information Technology Public Law

ILO Client Choice Awards 2019



Chambers Award "Dispute Resolution" Austrian Law Firm of the Year 2019

DORDA Rechtsanwälte GmbH  $\cdot$  Universitätsring 10  $\cdot$  1010 Wien  $\cdot$  www.dorda.at